

# RS OGH 2020/1/31 30R6/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2020

## Norm

VersVG §34

ARB 2003 Art8.1.1

## Rechtssatz

Die Auskunftsobliegenheit des Art 8.1.1. ARB 2003 soll den Versicherer vor betrügerischen Machenschaften schützen und ihn auch in die Lage versetzen, seine Leistungspflicht frühzeitig möglichst genau zu überblicken. Der Versicherte, der Rechtsschutz beansprucht, muss die erforderlichen Auskünfte von sich aus, also auch ohne konkretes Verlangen der Versicherers geben.

## Entscheidungstexte

- 30 R 6/20b  
Entscheidungstext OLG Wien 31.01.2020 30 R 6/20b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000980

## Im RIS seit

12.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)